STADT STEINBACH (TAUNUS)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	**VL-19/2024/XIX**
Federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	Eckhardt, Robert
Datum:	19.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.02.2024	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2024	beschließend

Betreff:

Jahresabschluss 2012, Beschluss nach § 114 Abs. 1 HGO

Beschlussvorschlag:

Der dieser Vorlage beigefügte Jahresabschluss 2012 wird zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises nach § 114 Abs. 1 Haushaltsgemeindeordnung (HGO) zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss 2012 und erteilt dem Magistrat nach § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2012 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -792.835,90 € und ein außerordentliches Ergebnis in Höhe von 50.261,00 € aus.

Die in der Begründung aufgenommenen Stellungnahmen des Magistrates zu den Prüfungshinweisen werden unverändert zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 113 HGO wird der Stadtverordnetenversammlung der vom Magistrat aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2012 zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises zum Beschluss vorgelegt.

Am 27.02.2023 wurde der Jahresabschluss 2012 vom Magistrat der Stadt Steinbach aufgestellt und die Vorlage zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt beschlossen.

Die Prüfung des überarbeiteten Jahresabschlusses 2012 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises in 2023/2024 vorgenommen. Die Vorgehensweise, Inhalte und die Feststellungen der Prüfung sind im Prüfbericht vom 14.02.2024 ausführlich dargestellt.

Aufgrund nur unvollständig vorhandener Unterlagen konnte die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Haushaltswirtschaft nur mit einem eingeschränkten kommunalen Bestätigungsvermerk abgeschlossen werden.

Zu den Prüfungshinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wird folgende Stellungnahme des Magistrates gegeben:

Prüfungshinweis 1: Fehlende begründende Unterlagen und Anordnungen
Wie bereits bei den Prüfungen der Jahresabschlüssen 2008 bis einschließlich 2011 konnten auch für 2012 in einigen Fällen (knapp 11,8% der angeforderten Stichprobe) keine Anordnungen und/oder begründenden Unterlagen vorgelegt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stadt Steinbach hat in den Folgejahren ihr Ablagesystem geändert und überarbeitet. In den Folgejahren wurden die Belege zunächst aus einer Kombination von Sachkonto und Kostenstelle dokumentiert und erst später nach Belegnummern abgelegt. Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden alle Rechnungen über den Workflow verbucht und sämtliche Belege werden digital archiviert. Sie können somit über das System direkt aufgerufen werden.

Prüfungshinweis 2: Abschluss von Kaufverträgen ohne vorherige Entscheidung durch das zuständige Gremium
Zwei Kaufverträge wurden ohne vorherige Entscheidung über den Erwerb durch die zuständige Stadtverordnetenversammlung (GUB000662) bzw. den Magistrat (GUB000658) beurkundet. Zudem hat sich die Stadt Steinbach (Taunus) mit dem Kaufvertrag zu GUB000663 aufgrund einer Sondervereinbarung zur Zahlung einer Nachentschädigung verpflichtet, welche an den Eintritt bestimmter Voraussetzungen gebunden ist. Dem Beschluss des Magistrats ist nicht zu entnehmen, dass und mit welchem Inhalt eine Sondervereinbarung über eine Nachzahlungspflicht in den Kaufvertrag aufzunehmen ist. Da die Höhe dieser potentiellen Nachentschädigung den Rahmen der auf den Magistrat übertragenen Entscheidung über Grundstücksgeschäfte mit einem Gegenstandswert von bis zu 25.600,00 € überschreitet, hatte in diesem Fall die Stadtverordnetenversammlung über den Ankauf des Grundstückes zu entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung
Auch wenn zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages der Beschluss des Magistrates / der Stadtverordnetenversammlung noch nicht vorlag, ist in den Kaufverträgen festgehalten, dass die Fälligkeitsvoraussetzung der Kaufpreiszahlung erst eintritt, wenn der Beschluss der entsprechenden Gremien vorliegt.

Prüfungshinweis 3: Umgekehrtes Vorzeichen bei Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung werden mit umgekehrtem Vorzeichen ausgewiesen. Grund hierfür sind einerseits kreditorische Gutschriften (ca. 137,49 T€), die teils Zahlungen aus Vorjahren betreffen, andererseits Überzahlungen zum Jahresende (235,70 T€). Bei den Überzahlungen handelt es sich zum Stichtag 31.12.2012 eigentlich noch um Forderungen, da deren Anordnungen/Rechnungen erst im Folgejahr gebucht worden sind; somit erfolgten in 2012 Buchungen von Zahlungen ohne Sachkontobuchungsgruppe. In einem konkreten Fall (Kauf eines Mehrzwecktransporters) wurde zwar eine Rechnung in 2011 gebucht und in 2012 gezahlt, die Rechnung daraufhin allerdings storniert und erst in 2013 neu gebucht. Die Hintergründe dieses Vorgehens lassen sich nicht mehr nachvollziehen.

Stellungnahme der Verwaltung
Die positiven Buchungen (sowohl die gebuchten kreditorischen Gutschriften sowie Zahlungen ohne Sachkontobuchungsgruppe, deren Rechnungen erst nach dem Jahresabschluss eingebucht

wurden) werden in Summe über die debitorischen Kreditoren (SK: 4891001) in die Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz umgegliedert. Es stellt nur eine Verschiebung innerhalb der Konten der Verbindlichkeiten dar. Mit Buchung der Anordnung (Rechnung / Gutschrift) bzw. Verrechnung im Folgejahr ist der Ausweis auf den einzelnen Verbindlichkeitskonten korrigiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.	gez.
Steffen Bonk	Marcus Gipp
Bürgermeister	Amtsleiter